

S a t z u n g

über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- der Gemeinde Kreuzau vom 24.11.1989.

- - -

Aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 08. 1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Rechtsbereinigungsgesetz vom 06. 10. 1987 (GV. NW. S. 342) sowie §§ 51, 160a Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen vom 04. 07. 1979 (GV. NW. S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 03. 1989 (GV. NW. S. 194), hat der Rat der Gemeinde Kreuzau am 04.09.1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt in ihrem Gebiet die Beseitigung des Abwassers als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die öffentliche Abwasseranlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Zu dieser Anlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie dem Entwässern von Klärschlamm dienen. Nichthierzu zählt jedoch die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben, die in der Entsorgungssatzung vom 28. 10. 1983 geregelt ist.
- (3) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Anschlußstutzen, nicht aber die Hausanschlußleitungen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, daß sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlußrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlußleitung hat der Anschlußberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 3

Begrenzung des Anschlußrechts

- (1) Das Anschlußrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige öffentliche Abwasserleitung angeschlossen werden können. Dazu muß die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Gemeinde kann den Anschluß auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Das Anschlußrecht erstreckt sich auch auf das Niederschlagswasser. Die Gemeinde kann den Anschluß des Niederschlagswassers ganz oder teilweise ausschließen, wenn es auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebieten anfällt und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder in ein Gewässer eingeleitet werden kann (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 LWG).
- (3) Der Anschluß ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 4

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, daß dadurch nicht
 - die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
 - die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt,
 - der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder
 - die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, daß dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von

- Stoffen, die die Leitung verstopfen können,
- feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen,
- Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet,
- Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreift oder die biologischen Funktionen schädigt.

- (2) Abwasser darf grundsätzlich nur eingeleitet werden, wenn die im Arbeitsblatt 115 der Abwassertechnischen Vereinigung in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Grenzwerte nicht überschritten werden. Die in einem Genehmigungsverfahren nach der VGS festgelegten Grenzwerte bleiben unberührt.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall Mengen und Frachtgrenzen festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, daß auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (4) Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben nach Aufforderung durch die Gemeinde Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwasser-Netz zugeführt werden.
- (5) Nicht eingeleitet werden dürfen:
 - a) Grund-, Drain- und Quellwasser,
 - b) Abfälle, auch in zerkleinerter oder flüssiger Form,
 - c) Gülle und Jauche,
 - d) Blut aus Schlachtungen.
- (6) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Gemeinde kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- (8) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlußnehmer, falls sich herausstellt, daß ein Verstoß gegen Abs. 1 - 6 vorliegt, anderenfalls die Gemeinde.
- (9) Bei Änderungen der Zusammensetzung des Abwassers hat der Anschlußnehmer auf Verlangen die Einhaltung der Abs. 1 - 6 nachzuweisen.

§ 5

Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlußberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlußzwang).

- (2) Der Anschlußnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentlicher Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Ein Anschluß- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Landeswassergesetz bezeichneten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder zur Wärmegegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Gemeinde nachzuweisen. Die Gemeinde kann jedoch auch unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Anschluß des in landwirtschaftlichen Betrieben anfallenden häuslichen Abwassers verlangen.
- (4) Der Anschluß- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser, außer in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 2. Darüber hinaus kann die Gemeinde auch unter Beibehaltung des Anschluß- und Benutzungsrechts eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang aussprechen, wenn das Niederschlagswasser auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebieten anfällt und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder in ein Gewässer eingeleitet werden kann.
- (5) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen. In Ausnahmefällen kann auf besondere Anordnung der Gemeinde zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.
- (6) Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach § 7 ist durchzuführen.
- (7) Wird die öffentliche Abwasserleitung erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen 3 Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlußberechtigten angezeigt ist, daß das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 7 Abs. 3 ist durchzuführen.
- (8) Beim Abbruch eines mit einem Anschluß versehenen Gebäudes hat der Anschlußnehmer die Anschlußleitung auf seine Kosten ordnungsgemäß zu verschließen. Der Zeitpunkt der Außerbetriebnahme und des Verschließens der Anschlußleitung ist der Gemeinde eine Woche vorher mitzuteilen, damit diese eine Abnahme durchführen kann.

§ 6

Ausführung und Unterhaltung von Hausanschlüssen

- (1) Jedes Grundstück soll mindestens einen unterirdischen Anschluß an die öffentliche Abwasserleitung haben, im Gebiet des Trennverfahrens mindestens je einen Anschluß an die Schmutz- und an die Niederschlagswasserleitung. Auf Antrag können mehrere Anschlußleitungen verlegt werden. Geeignete Kontrollschächte und Rückstausicherungen sind einzubauen.
- (2) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasserleitung, so kann die Gemeinde von dem Anschlußnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.
- (3) Auf Antrag können ausnahmsweise zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlußleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern.
- (4) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlußleitungen bis zu den Kontrollschächten sowie die Lage und Ausführung der Kontrollschächte bestimmt die Gemeinde.
- (5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück einschließlich der Kontrollschächte bis zur Grundstücksgrenze führt der Anschlußnehmer durch.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksanschlußleitungen von der Straßenleitung bis zur Grundstücksgrenze werden von der Gemeinde selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer ausgeführt.

§ 7

Anzeigeverfahren, Abnahmeverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses ist, außer im Fall des § 5 Abs. 7, der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Die Anzeige muß eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlußleitungen sowie die Lage der Kontrollschächte hervorgehen. Sie ist zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Gemeinde die Anschlußleitung und den Kontrollschacht abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein.

Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

§ 8

Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Gemeinde führt ein Kataster über Indirekteinleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Gemeinde mit der Anzeige nach § 7, bei bestehenden Anschlüssen binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Einleiter Auskünfte über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Abwasser zu erteilen. Soweit es sich um nach der VGS genehmigungspflichtige Einleitungen handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der Unteren Wasserbehörde.

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflicht; Zutritt; Überwachung

- (1) Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte und Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (5) Die Verpflichteten haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 - a) der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungseinrichtungen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückgehen können (z.B. Verstopfung von Abwasserleitungen),
 - b) Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 4 nicht entsprechen,
 - c) sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändern,

- d) sich die der Mitteilung nach § 8 Abs. 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
- e) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluß- oder Benutzungsrechtes entfallen.

§ 10

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften der Gemeinde für alle Schäden und Nachteile, die ihr infolge des mangelnden Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, daß Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 11

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus §§ 4, 5, 8 Abs. 2, 9 und 10 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.
- (2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 12

Begriff des Grundstücks

Grundstück in Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 4 entspricht,
 - b) entgegen § 4 Abs. 4 Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht vorschriftsmäßig entsorgt,
 - c) entgegen § 4 Abs. 9 Nachweise nicht erbringt,
 - d) entgegen § 5 Abs. 1 oder Abs. 7 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anschließt,
 - e) entgegen § 5 Abs. 2 Abwasser nicht einleitet,
 - f) entgegen § 5 Abs. 8 den Abbruch eines Gebäudes nicht rechtzeitig mitteilt,
 - g) entgegen § 7 Abs. 3 die Anlage benutzt, bevor der Gemeinde die Herstellung des Abwasseranschlusses angezeigt wurde und sie die Anschlußleitung und den Kontrollschacht abgenommen hat,
 - h) entgegen § 8 Abs. 2 oder § 9 Abs. 1 Auskünfte nicht oder nicht fristgerecht erteilt,
 - i) entgegen § 9 Abs. 2 die genannten Einrichtungen nicht zugänglich hält,
 - j) entgegen § 9 Abs. 3 den Zutritt nicht gewährt,
 - k) entgegen § 9 Abs. 5 die Gemeinde nicht benachrichtigt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 1990 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. 12.1981 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

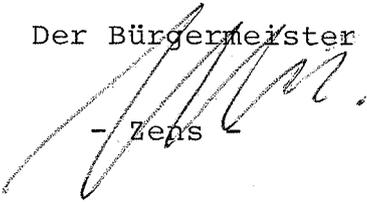
Die vorstehende Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- der Gemeinde Kreuzau wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kreuzau, den 24.11.1989

Der Bürgermeister


- Zens -